

Förderrichtlinie zur Inwertsetzung kultureller Leuchttürme vom 15.01.2022

Präambel

Die Tourismuskonzeption 2025 des Saarlandes bildet den Rahmen für die touristische Entwicklung des Landes für die nächsten Jahre. Sie gibt – anders als ein traditionelles, statisches Tourismuskonzept – die Leitplanken für eine künftige Entwicklung vor und benennt Strukturen und Handlungsfelder, die für eine bewegliche, innovative und wettbewerbsfähige Tourismusarbeit notwendig sind.

Eines der Handlungsfelder aus der Tourismuskonzeption Saarland 2025 ist die „Inwertsetzung kultureller Leuchtturmstandorte“. Das vorliegende Förderprogramm zur Inwertsetzung kultureller Leuchttürme greift dieses Handlungsfeld auf und bietet im Einklang mit der Tourismuskonzeption den Zuwendungsempfängern im Saarland die Möglichkeit einer gezielten Förderung zum Angebot von kulturellen Leuchtturmprojekten.

Mit diesem Förderprogramm werden Veranstalter von Events, Ausstellungen oder sonstigen kulturellen Ereignissen gezielt finanziell unterstützt, um die kulturellen Leuchttürme zu stärken, die Standortqualität und Attraktivität des Saarlandes als Ort des Lebens und Arbeitens zu steigern und durch mehr Gäste zu einer Erhöhung der Wertschöpfung in der Region insgesamt beizutragen. Zudem sollen die geförderten Maßnahmen einen Reiseanlass gewährleisten.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Saarland gewährt zur Inwertsetzung kultureller Leuchttürme eine Zuwendung aus Haushaltsmitteln des Saarlandes.

Ziel der Förderung ist die Stärkung der kulturellen Leuchtturmstandorte im Saarland, eines der themenspezifischen Handlungsfelder der Tourismuskonzeption Saarland 2025. Durch die Schaffung eines attraktiven, erlebnisorientierten und zeitgemäßen Angebotes soll eine grundsätzlich größere Auslastung des kulturellen Angebots, auch durch Zuwachs an überregionalen Gästen, erreicht werden.

1.2 Rechtsgrundlagen der Förderung sind

- diese Richtlinie,
- die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (Amtsbl. 2000, S. 194), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 446) und der dazu erlassenen,
- Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2001 (GMBL. S. 553) in der jeweils geltenden Fassung,

- das Saarländische Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) vom 15. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 2020 (Amtsbl. I. S. 1058),
- Art. 53 AGVO (VO (EU) 2014/651).

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

- bedeutsame kulturelle Vorhaben/ Veranstaltungen (z. B. Ausstellungen, Events) im Saarland oder
- grenzüberschreitende bedeutsame kulturelle Vorhaben (z. B. Ausstellungen, Events), wenn die Veranstaltungen überwiegend im Saarland stattfinden und von der breiten auch überregionalen Öffentlichkeit genutzt werden können.

2.2 Die Maßnahmen müssen dazu beitragen, das vorhandene kulturelle Angebot insbesondere für neue Gäste attraktiv zu gestalten.

3. Ziele und Indikatoren

3.1 Ziel der Förderung ist die Stärkung der kulturellen Leuchttürme im Saarland, eine Verbesserung der Standortqualität und Attraktivität des Saarlandes als Ort des Lebens und Arbeitens und eine signifikante Steigerung der Gästezahl, um dadurch eine Erhöhung der Wertschöpfung in der Region insgesamt zu erreichen.

3.2 Die Besucherzahl bei früheren Veranstaltungen (Basiswert) ist ebenso anzugeben wie die angestrebte Besucherzahl bei neueren Veranstaltungen (Schätzwert). Zusätzlich ist die Erfassung der Gästezahlen (z. B. elektronische Erfassung anhand von Postleitzahlen) bei der Antragsstellung entsprechend anzugeben.

3.3 Als Indikatoren für die erfolgreiche Umsetzung des Programms dienen die Anzahl der geförderten Vorhaben sowie die Anzahl der zusätzlich generierten Gäste. Als Sollwert für das Förderziel „Stärkung der kulturellen Leuchttürme im Saarland“ werden für die Zwecke des Controllings auf Programmebene der Sollwert der Effektivitätsindikatoren mit 12 geförderten Vorhaben und mit 50.000 zusätzlich generierten Gästen angegeben.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Als Zuwendungsempfänger können sowohl Gemeinden und Gemeindeverbände als auch natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts gefördert werden.

4.2 Es können auch mehrere Zuwendungsempfänger einen gemeinsamen Antrag stellen (Verbundprojekt).

4.3 Jedes Projekt kann nur einmalig eine Zuwendung erhalten.

Regelmäßig wiederkehrende Projekte sind nur dann erneut förderfähig, wenn sie sich von dem Vorjahresprojekt bzw. von vorherigen Projekten des/r Zuwendungsempfänger/s unterscheiden, relevante neue Elemente aufweisen und zeitlich abgrenzbar sind.

- 4.4 Zuwendungsempfänger können für ein weiteres Vorhaben nur dann einen Antrag stellen, wenn die Zielerreichung des vorherigen Vorhabens nachgewiesen wurde (Verwendungsnachweis). Von diesen Regelungen sind Ausnahmen im Einzelfall möglich.
- 4.5 Der Zuwendungsempfänger ist in vollem Umfang für die förderrechtlich konforme Durchführung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Die zu fördernde Maßnahme soll mit dem übergeordneten Handlungsfeld „Inwertsetzung kultureller Leuchtturmstandorte“ aus der Tourismuskonzeption Saarland 2025 in Einklang stehen.
- 5.2 Eine Jury unter Vorsitz des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr und unter Beteiligung des Ministeriums für Bildung und Kultur sowie der Tourismus Zentrale Saarland GmbH spricht eine Empfehlung über die Förderwürdigkeit aus. Zur Entscheidungsfindung kann sie einen Experten aus dem jeweiligen Sachgebiet hinzuziehen.
- 5.3 Der Zuwendungsempfänger muss bei seinen Marketingaktivitäten das touristische Saarland-Logo „Saarland, das Land der grenzenlosen Erlebnisse“ einsetzen. Die Datei kann bei der Tourismus Zentrale Saarland GmbH, Trierer Straße 10, 66111 Saarbrücken, Telefon 0681 – 927200, Email: info@tzs.de, angefordert werden.
- 5.4 Die Finanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Der Zuwendungsempfänger muss durch eine nachvollziehbare Budgetplanung nachweisen, dass er den Eigenanteil und die Folgekosten des Vorhabens tragen kann (z. B. Finanzierungsbestätigung eines Kreditinstituts).
- 5.5 Gemäß Art. 53 der AGVO kann die Förderung dazu dienen, betriebswirtschaftliche Defizite zu minimieren und einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum zu erreichen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Die Förderung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel im Wege der **Projektförderung** als Anteilsfinanzierung in Form von Zuwendungen.
- 6.2 Gefördert werden die unter Ziffer 2.1 genannten Maßnahmen.

Zu den förderfähigen Ausgaben gehören insbesondere

alle Ausgaben, die für die kulturellen Leuchttürme erforderlich und angemessen sind, wie z. B.

- Planungskosten
- Künstlerhonorare
- Honorarnebenkosten wie z. B. Reisekosten, Übernachtungskosten
- Mietkosten für Technik (z. B. Beamer, Licht- und Tontechnik)
- Mietkosten für Spielorte, z. B. Saalmiete
- Mietkosten für Instrumente, z. B. Flügel
- Kosten für Leihgaben

- kleine bauliche Maßnahmen, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen (z. B. Bühnenbau oder FoH-Platz)
- Layout- und Druckkosten für Werbung, Eintrittskarten, Programmhefte etc.
- Sonstige Marketing- und Werbungskosten (z. B. Kosten für Online-Werbung)
- Kosten für die Erstellung von zeitgemäßem und passgenauem Content (z. B. Erstellung und Produktion von Text-, Bild- und Bewegtbild, Imagefilmen etc.)
- Personalkosten, wenn sie ausschließlich für das Vorhaben entstehen und klar definiert und abgegrenzt sind z. B. Honorarkosten. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- Kosten für die digitale Inszenierung und zeitgemäße Vermittlung (z. B. kontaktarme Gästeservices).
- Materialkosten etc.

6.3 Nicht gefördert werden insbesondere:

- Baukosten
- Grundstückserwerb
- Unterhaltungskosten
- sonstige Folgekosten
- Stromkosten
- Umsatzsteuer, soweit ein Vorsteuerabzug möglich ist
- Versicherungen
- Eigenleistungen
- Skontobeträge, Rabatte
- Laufende Personalkosten
- Kosten für Kraftfahrzeuge o. Ä.
- Bewirtungskosten, Catering
- Präsente (z. B. Blumen)
- Ausgaben für GEMA, Tantiemen, Künstlersozialkasse, Ticketsystem, VVK-Gebühr sowie sonstige Gebühren
- Reinigungskosten

6.4 Bei Zuwendungsempfängern, die allgemein oder für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug gem. § 15 UStG berechtigt sind, sind nur die Nettoausgaben förderfähig.

6.5 Die Zuwendung beträgt bis zu maximal 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.6 Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 200.000,- Euro netto werden in der Regel nicht gefördert.

6.7 Der maximale Zuwendungsbetrag beträgt 400.000,- Euro.

6.8 Anträge können grundsätzlich sowohl für ein- als auch für mehrjährige Vorhaben gestellt werden. Die maximale Zuwendungssumme gem. Ziffer 6.7 bleibt dabei unberührt.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen:

7.1 Das Saarland ist insgesamt Fördergebiet. Grenzüberschreitende Vorhaben können dann gefördert werden, wenn die Veranstaltungen überwiegend im Saarland stattfinden.

- 7.2 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der Empfehlung der Jury (s. Ziffer 5.2) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 7.3 Eine Kombination von nach dieser Richtlinie gewährten Mitteln mit anderen Fördermitteln ist nur möglich, wenn sich diese auf unterschiedliche Bereiche des Vorhabens (Fördergegenstände, Ausgaben, Kostenarten) beziehen.
- 7.4 Der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis der Verwendung und die Zielerreichung des Vorhabens innerhalb einer Frist von maximal einem halben Jahr nach Abschluss des Vorhabens zu erbringen.
- 7.5 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihr oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Saarlandes für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

8. Antrags-, Bewilligungs-, Anforderungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

- 8.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes (MWAEV).
- 8.2 Zuwendungen sind vor Beginn des Vorhabens auf dem im Internet bereitgestellten Antragsvordruck (https://www.saarland.de/mwaev/DE/portale/wirtschaft/tourismus/tourismusfoerderung/Inwertsetzung_kultureller_Leuchttuerme.html) unter Beifügung der in Ziffer 8.3 genannten Unterlagen schriftlich und elektronisch beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Referat E/2 – Tourismusförderung -, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken (Referat.E2@wirtschaft.saarland.de) zu beantragen. Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich entweder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages, der Beginn der Arbeiten für die Maßnahme, die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Maßnahme unumkehrbar macht.
- 8.3 Die Anträge müssen die in dieser Richtlinie genannten Angaben enthalten. Insbesondere sind nachfolgende erforderliche Unterlagen beizufügen:
- Beschreibung des Vorhabens und Begründung seiner kulturellen Bedeutung für das Saarland
 - Kostenaufstellung
 - Nachweis über Gesamtfinanzierung (nachvollziehbare Budgetplanung, Finanzierungsbestätigung eines Kreditinstituts über den Eigenanteil)
 - ggf. Nachweis über Vorsteuerabzug gem. § 15 UStG
 - Angabe des Basiswerts bzw. des Schätzwertes sowie Darlegung der angestrebten Steigerung der Gästezahlen (s. Ziffern 3.2. und 3.3.) und
 - Erklärung der Erfassungsmethode der Gästezahlen (z. B. elektronische Erfassung anhand von Postleitzahlen).
- 8.4 Anträge können in den Jahren 2022 bis 2025 gestellt werden. Das Datum des Antragsschlusses wird im Rahmen des jährlichen Projektaufrufverfahrens festgelegt.

- 8.5 Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Einzelfällen unter Begründung der Erforderlichkeit des vorzeitigen Beginns schriftlich beantragt werden.
- 8.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu § 44 LHO einschließlich der dort aufgeführten Nebenbestimmungen in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 48, 49, 49a SVwVfG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

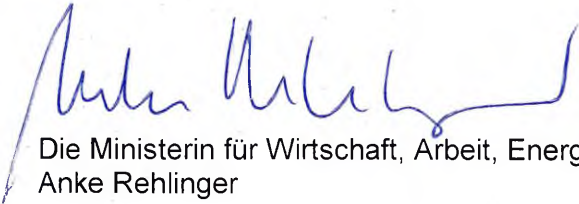
9. Auskunftspflichten, Prüfung

Der Rechnungshof des Saarlandes ist berechtigt, bei den Empfängerinnen und Empfängern Prüfungen im Sinne des § 91 LHO durchzuführen. Der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15.01.2022 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2027 befristet.

Saarbrücken, den 01. Feb. 2022



Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
Anke Rehlinger